

Montag, 14. Juni 1965.

Hf. Arg. 861.5.  
Abkommen mit Argentinien  
über die Konsolidierung  
kommerzieller Aussenstände.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 11. Juni 1965 (Beilage).  
Politisches Departement. Mitbericht vom 12. Juni 1965  
(Einverstanden).

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 14. Juni 1965  
(Einverstanden).

Gestützt auf die Ausführungen des Volkswirtschaftsdepartementes,  
welchem das Politische Departement und das Finanz- und Zollde-  
partement zustimmen, hat der Bundesrat den vorliegenden Antrag zum

#### B e s c h l u s s

erhoben.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef,  
Generalsekretariat, Handel (10) ), an das Politische Departement (6)  
und an das Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

*Flecken*

Bern, den

An den B u n d e s r a t

Hf. Arg. 861.5.  
 Abkommen mit Argentinien  
 über die Konsolidierung  
 kommerzieller Aussenstände

---

I.

Am 26. April 1963 hat die Schweiz mit Argentinien ein Abkommen über die Konsolidierung kommerzieller Aussenstände abgeschlossen. Dieses Abkommen, das wegen der Dringlichkeit einer Finanzhilfe sofort provisorisch in Kraft gesetzt wurde, haben Sie in der Sitzung vom 17. Juni 1963 und die Eidgenössischen Räte mit Beschluss vom 19. September 1963 genehmigt.

Die Schweiz gewährte damals Argentinien, im Rahmen einer Solidaritätsaktion mit andern europäischen Ländern, zur Vermeidung eines Moratoriums, einen Kredit in der Höhe von 50% auf den Fälligkeiten der Jahre 1963 und 1964 für die Lieferung schweizerischer Investitionsgüter. Dieser Kredit von ursprünglich 20 Millionen Franken dürfte aber mit höchstens Fr. 13 Millionen ausgenützt werden, vor allem weil wesentliche Fälligkeiten der beiden Stichjahre nachträglich hinausgeschoben und damit von der Konsolidierung ausgenommen wurden.

II.

Bei den Konsolidierungsverhandlungen im Herbst 1962 verlangte Argentinien von den Ländern des Pariserklubs \*) darüber hinaus auch eine Konsolidierung der Fälligkeiten von 1965. Die massgebenden Gläubigerländer zogen jedoch vor, einen diesbezüglichen Entscheid auf einen spätern Zeitpunkt zurückzustellen.

---

\*) Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Finnland, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Niederlande, Norwegen, Oesterreich, Schweden und die Schweiz

Am 22. April 1965 überreichte die argentinische Regierung den diplomatischen Vertretern der Klubländer einen Vorschlag zu einer neuen Finanzhilfe. Verlangt wird die Konsolidierung der Fälligkeiten 1965 und 1966 aus Investitionsgüterlieferungen im Betrage von \$ 380 Millionen, einschliesslich Zinsen. Die Rückzahlung hätte nach einer 5-jährigen Karenzzeit ab 1971 bzw. 1972 in fünf Jahresraten von 20% zu erfolgen. Der auf die Schweiz entfallende Anteil dürfte ca. 8 Mio \$ für beide Jahre betragen.

Im Verlaufe des Monats Mai reiste eine argentinische Delegation unter der Leitung des Staatssekretärs für Finanzen Tudero nach verschiedenen Hauptstädten Europas, um den Behörden, aber auch Bankenkreisen der massgebenden Gläubigerländer die schwierige Wirtschaftslage Argentiniens und die Dringlichkeit einer weiteren Finanzhilfe darzulegen.

Am 17. Mai nahm diese Delegation in Bern mit Vertretern der Handelsabteilung, der Finanzverwaltung, der Finanzsektion des EPD und des Vororts Kontakt auf. Am 18. Mai führte sie in Zürich Besprechungen mit schweizerischen Banken über die Hinausschiebung von Fälligkeiten aus einem privaten standby-Kredit sowie über die Gewährung eines allfälligen Ueberbrückungskredites.

Ueber die schwierige Finanzlage Argentiniens bestehen keine Zweifel. Seit dem Sturz der Diktatur Ende 1955 wird die Wirtschaftslage von Zahlungsbilanz- und in zunehmendem Masse von Budgetsorgen überschattet. Die in den Jahren 1959-1961 sich abzeichnende Stabilisierung wurde durch die anfangs 1962 einsetzenden politischen Unruhen (Absetzung Frondizis, Militärrevolten) wieder unterbrochen. Die wirtschaftliche Lage des Landes verschlimmerte sich derart, dass ein Moratorium nur noch durch die bereits erwähnte Finanzhilfe für die Jahre 1963/64 vermieden werden konnte.

Die Behauptung der argentinischen Delegation, wonach die Regierung Illia beim Amtsantritt im Oktober 1963 auf wirtschaftlichem Gebiet ein schweres Erbe angetreten habe, ist richtig. Ebenso sehr trifft es aber zu, dass die Versprechungen, mit einem liberalen Wirtschaftskurs das Vertrauen in die argentinische Wirtschaft wieder herzustellen, nicht gehalten wurden. Die Annullierung der unter der früheren Regierung mit ausländischen Erdölfirmen abgeschlossenen Petrolverträge wirkte schockartig auf das Ausland. Der zur wirtschaftlichen Gesundung dringend benötigte Kapitalexport nach Argentinien setzte daher nicht ein. Eine Reihe weiterer staatlicher Eingriffe ins Wirtschaftsleben hielt das ausländische Investitionskapital vom argentinischen Markt ab. Der anfangs 1964 noch freie Devisenverkehr ist heute einer strikten Kontrolle unterstellt, Kapitalerträge nach dem Ausland unterliegen einer rigorosen (54%) Quellensteuer, und der Warenverkehr wird durch dirigistische Massnahmen beeinflusst. Es gelang ebensowenig, die Inflation einzudämmen, wie eine auf Stabilität ausgerichtete Wechselkurspolitik einzuhalten. Die Devisenreserven sind auf ein Minimum zurückgegangen, was die argentinische Zentralbank veranlasste, die Weiterleitung von Zahlungsaufträgen nach dem Ausland im invisibles-Sektor seit Ende 1964 bis auf weiteres zu sistieren, was faktisch einem Teilmoratorium gleichkommt. Die aufgelaufenen Fälligkeiten für schweizerische Forderungen betragen, nach argentinischen Angaben, bereits Mitte März 1965 rund 14 Mio \$; sie dürften heute wesentlich höher sein.

- 3 -

Schweizerischerseits gab man den argentinischen Vertretern deutlich zu verstehen, dass eine Mitwirkung an einer neuerlichen Konsolidierungsaktion in erster Linie von einer korrekteren Behandlung der schweizerischen Investitionen in Argentinien abhängig gemacht werden müsse. Vor allem wurde die Gelegenheit benützt, der argentinischen Delegation darzulegen, welche schwerwiegende Belastung der guten Beziehungen sich aus den ungerechtfertigten Angriffen gewisser Funktionäre des Energiesekretariats gegen die Elektrizitätsgesellschaft Compania Italo-Argentina de Electricidad ergebe. Obschon von Regierungsseite die Rechtsgültigkeit des Konzessionsvertrages nicht in Abrede gestellt wird, liegt der Verdacht nahe, dass durch die feindseligen Aeusserungen des Energiesekretariats die Kreditwürdigkeit der Gesellschaft untergraben und diese zur Sistierung der Erweiterungsarbeiten gezwungen werden soll, damit aus dieser Tatsache ein Vertragsbruch seitens der Gesellschaft konstruiert werden kann. Schweizerischerseits wurde daher eine Klarstellung der Haltung der argentinischen Regierung sowie die Zusicherung verlangt, dass der Gesellschaft aus der bereits eingetretenen Verzögerung der Erweiterungsarbeiten kein Nachteil erwachsen und sie die Weiterführung dieser Arbeiten so lange hinausschieben dürfe, bis ein Plan für die Koordinierung der Elektrizitätsversorgung von Buenos Aires und die dabei den beiden Gesellschaften SEGBA und ITALO zufallenden Aufgaben aufgestellt worden sei. Ferner dürfe nicht erwartet werden, dass ohne die übrigens im Konzessionsvertrag zugesicherte, aber bisher nie erteilte Staatsgarantie die ITALO im Ausland Kredite aufnehmen könne.

Im weiteren wurden die Verschleppung des Entschädigungsfalles der vom argentinischen Staat gekauften Elektrizitätsgesellschaft SUIZARGEL, die das Auslandskapital besonders benachteiligende Medizinal-Gesetzgebung und die Diskriminierung der ausländischen Versicherungsgesellschaften beanstandet. Diese schweizerischen Vorstellungen sind in der Folge durch dem argentinischen Delegationschef persönlich zugestellte Noten bekräftigt worden.

Schweizerischerseits wurde insbesondere auch erklärt, dass vorerst die Haltung der Hauptgläubigerländer und des Internationalen Währungsfonds abgeklärt werden müsse. Da die zur Sanierung der Wirtschaftslage in Aussicht gestellten argentinischen Massnahmen auf ihren praktischen Wert und ihre Durchführbarkeit geprüft werden müssen, sei die Stellungnahme der internationalen Finanzinstitute besonders wichtig. Ferner erschienen die verlangten Konsolidierungsbedingungen für die Gläubiger zu ungünstig und müssten denjenigen des Abkommens von 1963 angenähert werden.

Die argentinischen Vertreter unterstrichen ihrerseits die Dringlichkeit einer neuen Konsolidierungsaktion, denn ohne Hilfe müsse der argentinische Staat auf den 1. Juli 1965 seine Zahlungen allgemein einstellen.



- 4 -

## III.

Die Vertreter der Pariserklubländer sowie der USA, Japans, des Internationalen Währungsfonds, der Weltbank und ein Beobachter der OECD trafen sich am 31. Mai/1. Juni 1965 zur gemeinsamen Überprüfung des neuen argentinischen Konsolidierungsbegehrens.

Sämtliche Gläubigerländer zeigten sich **kritisch** bezüglich des Umfanges der angebotenen Finanzhilfe sowie des Planes zur Wirtschaftssanierung. Insbesondere wurde es als stossend empfunden, dass die argentinische Regierung sich an den Pariserklub wandte, bevor sie sich mit dem Internationalen Währungsfonds über ihre künftige Währungspolitik und die Ziehungsmöglichkeiten für einen neuen standby-Kredit einigte. Ueberraschung löste auch die Erklärung aus, dass ein Teil der angeforderten Auslandskredite zu Budgetzwecken und zur Verbesserung der Devisenreserven benötigt würde.

Der argentinischen Delegation wurde deshalb in Paris erklärt, dass die Länder des Pariserklubs und die übrigen vertretenen Staaten erst dann bereit seien, über eine neue Konsolidierungsquote zu verhandeln, wenn ihr Land sich mit dem Internationalen Währungsfonds über seine künftige Währungs- und Wirtschaftspolitik geeinigt und Massnahmen zum Ausgleich der Zahlungsbilanz getroffen habe. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass eine allfällige Finanzhilfe keinesfalls das gewünschte Ausmass und die vorgeschlagenen sehr weitgehenden Bedingungen umfassen könne. Bedenken wurden auch geäussert über den von der Regierung bis jetzt verfolgten Wirtschaftskurs, der nicht dazu beitrage, ein für das benötigte Auslandskapital günstiges Investitionsklima zu schaffen.

Die Vertreter Argentiniens zeigten sich bezüglich einer raschen Einigung mit dem Internationalen Währungsfonds zuversichtlich und ersuchten die Delegationen des Pariserklubs wegen der prekären Finanzlage ihres Landes um rasches Handeln. Es wurde deshalb beschlossen, Mitte Juni eine weitere Sitzung in Paris abzuhalten.

## IV.

Wenn dies der argentinischen Delegation auch noch nicht bekanntgegeben wurde, waren sich doch sämtliche Gläubigerländer des Pariserklubs einig, dass zu einer begrenzten Konsolidierungsaktion Hand geboten werden muss, vorausgesetzt dass, was anzunehmen ist, die Besprechungen Argentiniens mit dem Internationalen Währungsfonds einigermaßen positiv verlaufen werden. Um der Empfindlichkeit Argentiniens gegenüber der Rolle des Internationalen Währungsfonds Rechnung zu tragen, waren die Hauptgläubigerländer jedoch der Auffassung, dass die Konsolidierung nicht an die Bedingung einer vorherigen Gewährung eines standby-Kredites durch den Fonds, wohl aber an seine grundsätzliche Bereitschaft zu einem derartigen Kredit geknüpft werden sollte.

Der Konsolidierungsbetrag wäre so zu bemessen, dass Argentinien den Schuldendienst wieder normal aufnehmen kann, jedoch zur Einhaltung seines Sanierungsprogramms und zu neuen Verhandlungen mit den Gläubigern in 6 bis 12 Monaten gezwungen sein wird. Als **annehmbar** werden die Bedingungen der Konsolidierungsaktion 1963/64 angesehen mit einer Laufzeit von 7 Jahren und einer Karenzfrist von 2 Jahren. Der damalige Konsolidierungssatz von 50% wird angesichts der verschlechterten Lage möglicherweise erhöht werden müssen, jedoch so, dass auch von Argentinien eine **sofortige** Leistung noch erbracht werden muss.

Was die Schweiz anbelangt, wird sie sich, wie bereits an der Konsolidierungsaktion 1963/64, auch an der neuen Umschuldungsoperation beteiligen müssen. Mit den bereits aufgelaufenen Fälligkeiten von über 14 Mio \$ im invisibles-Sektor befindet sich unser Land, wie die meisten Klubpartner, in einer unangenehmen Zwangslage, da die Wiederaufnahme des Schuldendienstes von einer neuen Konsolidierung abhängt. Andererseits wird der Abschluss eines bilateralen Kreditabkommens dazu dienen können, um von Argentinien Zusicherungen über eine faire Lösung der bereits weiter oben erwähnten bilateralen Probleme zu verlangen. Mit ihren bedeutenden Kapitalinvestitionen hat die Schweiz ein wesentliches Interesse, dass ein Moratorium vermieden werden kann. Da es sich bei den in die Konsolidierung einzubeziehenden Fälligkeiten um Forderungen handelt, für welche der Bund die Exportrisikogarantie gewährte, wäre, wie bei der früheren Aktion und inzwischen auch im Falle Brasiliens, die Finanzhilfe auf der ERG aufzubauen. Das würde bedeuten, dass die dafür benötigten Mittel im Umfange des von der ERG gedeckten Betrages aus ERG-Geldern aufzubringen wären, während für den sog. Selbstbehalt die Zustimmung der Bundesversammlung zur Bereitstellung eines zusätzlichen Kredites aus Bundesmitteln einzuholen wäre. Für allfällige nicht garantierte Forderungen wäre die nachträgliche Gewährung der ERG vorzusehen. Die von Argentinien der Schweiz gegenüber zur Konsolidierung angemeldeten Beträge lauten auf 5 Mio \$ für 1965 und 3,1 Mio \$ für 1966, insgesamt 8,1 Mio \$ (Kapital und Zinsen). Die genauen Summen werden wiederum durch eine Umfrage bei den schweizerischen Exporteuren ermittelt werden müssen.

Als kleiner Gläubiger wird die Schweiz sich an die von den Hauptgläubigern als angemessen erachteten Bedingungen halten und keinesfalls für deren Verbesserung eintreten. Da eine Finanzhilfe möglichst rasch einsetzen sollte, wären die benötigten Mittel bis zur Genehmigung der Konsolidierungsaktion durch die Bundesversammlung, wie im Fall Brasilien, vorübergehend dem Prämienfonds zu entnehmen. Dieser Fonds ist aber bereits durch die Ausfallgarantien für die Konsolidierungen Argentinien 1963/64 und Brasilien belastet. Nach Rückvergütung der vorübergehenden Zwischenfinanzierung im Falle Brasilien werden jedoch noch genügend Mittel für die Vorfinanzierung der neuen Kreditoperation Argentinien vorhanden sein.

- 6 -

V.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir den

A n t r a g :

1. Mit Argentinien im Rahmen einer Solidaritätsaktion mit den Ländern des Pariserklubs ein Abkommen über die Konsolidierung kommerzieller Aussenstände abzuschliessen;
2. Die Handelsabteilung zu ermächtigen, im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung die entsprechenden bilateralen Verhandlungen zu führen;
3. Das Abkommen nach seiner Unterzeichnung der Bundesversammlung mit einer Botschaft zur Genehmigung zu unterbreiten und den zur Finanzhilfe benötigten Kredit zu beantragen. Dabei wäre der durch die ERG nicht gedeckte Teil durch den Prämienfonds sicherzustellen.
4. Die zur Gewährung von Vorschüssen an Argentinien benötigten Mittel - bis zur Verabschiedung der Botschaft durch die Bundesversammlung - vorübergehend dem Prämienfonds zu entnehmen;
5. Die ERG nachträglich für allfällig nicht versicherte schweizerische Lieferungen zu gewähren, vorausgesetzt, dass es sich um Forderungen handelt, die die Bedingungen für die ERG erfüllen und unter das Konsolidierungsabkommen fallen;
6. Die Bundeskanzlei zu beauftragen, die zur Unterzeichnung des Abkommens notwendige Vollmacht für den Delegierten für Handelsverträge, Herrn Minister Paul R. Jolles, oder gegebenenfalls für einen von der Handelsabteilung zu bezeichnenden Vertreter der Schweizerischen Botschaft in Buenos Aires auszustellen.

EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

sig. Schaffner

- 7 -

P.A.

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat,  
Handel) (10),  
Eidg. Politisches Departement (6),  
Eidg. Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung) (3),  
Bundeskanzlei.

Kopie an:

Eidg. Politisches Departement (6),  
Eidg. Finanz- und Zolldepartement (3) (Finanzverwaltung),  
Schweizerische Botschaften Buenos Aires und Paris,  
Vorort des Schweiz. Handels- und Industrie-Vereins, Zürich,  
Geschäftsstelle für die Exportrisikogarantie, Zürich,  
Schweizerische Nationalbank, Zürich  
Schweizerische Delegation bei der OECD, Paris.

HH. Direktor Stopper,  
Botschafter Micheli, Generalsekretär des EPD,  
Dr. Homberger, Delegierter des Vororts, Zürich  
Dr. Redli, Direktor der Eidg. Finanzverwaltung,  
Dr. Müller, Vizedirektor der Eidg. Finanzverwaltung,  
Minister Long, Weitnauer, Jolles,  
Vizedirektoren Marti, Bühler, Moser,  
Unterabteilungschef Languetin,  
Hf, Lo, Gre, Ae.